Richtlinie zur Ausgabe des Jugendtickets an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund Stand: 30.06.2022	Richtlinie zur Ausgabe des Jugendtickets an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund Stand: 30.11.2022	Anmerkungen/Erläuterungen
§ 1 Anspruchsberechtigung Die Richtlinie findet Anwendung für Schüler*innen, die sich in einer schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II in Vollzeitform befinden, soweit kein Beförderungsanspruch bzw. Anspruch auf Kostenübernahme nach der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Wittmund in der jeweils geltenden Fassung besteht.	§ 1 Anspruchsberechtigung Die Richtlinie findet Anwendung für Schüler*innen, die sich in einer schulischen Ausbildung in der Primärstufe, Sekundarstufe I und II, sowie Schüler der Berufsbildenden Schulen die sich in Teil- und Vollzeitform befinden, soweit kein Beförderungsanspruch bzw. Anspruch auf Kostenübernahme nach der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Wittmund in der jeweils geltenden Fassung besteht.	Anpassung der Anspruchsberechtigten
§ 2 Antragsverfahren (2) Schüler*innen der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II in Vollzeitform, die nicht nach der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Wittmund anspruchsberechtigt sind, können über die Schule einen formlosen Antrag stellen. Der Fachbereich Steuerung und Kreisentwicklung stellt den Schulen ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Das Jugendticket wird dann ebenfalls über die Schulen ausgegeben.	§ 2 Antragsverfahren (2) Schüler*innen der Primärstufe, Sekundarstufe I und II, sowie Schüler der Berufsbildenden Schulen die sich in Teil- und Vollzeitform befinden und nicht nach der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Wittmund anspruchsberechtigt sind, können über die Schule einen Antrag stellen. Der Fachbereich Steuerung und Kreisentwicklung stellt den Schulen ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Das Jugendticket wird dann ebenfalls über die Schulen ausgegeben.	Anpassung der Anspruchsberechtigten

§ 3 Schlussbestimmungen Die Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft. Wittmund, 30.06.2022 Holger Heymann -Landrat-	§ 3 Schlussbestimmungen (1) Die Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Wittmund am 08.12.2022, Rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft. (2) Die am 30.06.2022 durch den Kreistag des Landkreises Wittmund beschlossene geltende Richtlinie tritt gleichzeitig außer Kraft. Wittmund, 08.12.2022 Holger Heymann -Landrat-	Neuregelung bei Inkrafttreten der Richtlinie. Neuregelung bei Inkrafttreten der Richtlinie.